

## **Verordnung der Gemeinde Bockhorn zum Schutze der Mittagsruhe an Werktagen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 24.05.2007 für das Gebiet der Gemeinde Bockhorn folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Bereich der Gemeinde Bockhorn.

### **§ 2 Mittagsruhe**

- (1) Der Einsatz von motorbetriebenen Rasenmähern, von motorbetriebenen Gartengeräten und von motorbetriebenen Arbeitsgeräten ist an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr verboten.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht
  - a) für unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind,
  - b) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen sowie
  - c) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot nach § 2 Abs. 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Bockhorn, den 07.06.2007

Gemeinde Bockhorn

Spiekermann  
Bürgermeister